

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 26.06.2012 und des Rates am 03.07.2012 über die Anregungen zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostesch“ (Vorlage 2012/102)

Einwender: Kreis Warendorf, Der Landrat, Postfach 11 05 61, 482047 Warendorf

Stellungnahme vom: 05.06.2012

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Gesundheitsamt:

Auf die sich aus der 26. BImSchV ergebenden Mindestabstände für elektromagnetische Strahlung (u.a. für Umspannwerke, Trafo-Stationen, Freileitungen) wird hingewiesen. Die Strahlenschutzkommission (SSK) empfiehlt darüber hinaus, "dass die Immissionen von ortsfesten Anlagen zur Energieversorgung an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, deutlich unterhalb der bestehenden Grenzen für die Gesamtexposition gehalten werden. Dies schließt insbesondere auch Wohnbereiche und Räumlichkeiten ein, die für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen der Allgemeinbevölkerung vorgesehen sind."

Es wird daher angeregt, zum Sachverhalt der möglichen Einwirkung elektromagnetischer Strahlung auf die Aufenthaltsbereiche der kulturellen und sozialen Zwecken dienenden Nutzungen, eine Aussage in der Begründung zu treffen.

Ebenso wird angeregt in der Begründung Angaben zu machen, zu möglichen Verkehrs-Lärmeinwirkungen der K 34 auf die Fläche für den Gemeinbedarf (sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Nutzungen).

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen und/oder Hinweise:

Anregungen:

1. In der Begründung ist unter Pkt. 5.3 aufgeführt, dass die festgesetzten Grünflächen weitestgehend der bisherigen Festsetzung entsprechen und Bestand haben. Um dieses Ziel planungsrechtlich zweifelsfrei zu erreichen, ist der Gehölzbestand im Plangebiet, insbesondere der Bestand entlang der westlichen Grenze der Öffentlichen Grünfläche mit einer Erhaltungsfestsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB im Bebauungsplan zu sichern.
2. Der Bebauungsplan kann gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung und Ausgleich aufgestellt werden. Dies entbindet die Gemeinde jedoch nicht davon, die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB in der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zu behandeln. Das Vermeidungs- und Minderungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gilt uneingeschränkt fort. Die Belange von Natur und Landschaft werden dahingehend berührt, dass ein vorhandener Baum- und Gehölzbestand von neuen überbaubaren Flächen überplant wird. Dieser Tatbestand unterliegt damit dem Abwägungsprozess und sollte konfliktfrei gelöst sowie in der Begründung entsprechend abgehandelt werden.
3. Die Ausführungen in der Begründung zum Artenschutz entsprechen nicht den erforderlichen Standards. Ich verweise auf die Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und auf meine Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung des Planverfahrens von 03/2009. In dieser war aufgeführt, dass es sich im südlichen Planbereich um einen ökologisch wertvollen Gehölzstreifen handelt, der entsprechend artenschutzrechtlich zu prüfen ist.

Zur Durchführung und Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß o.g. Handlungsempfehlung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden.

Untere Wasserbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Abteilung Straßenbau – Kreisstraßen:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Abwägung:

Gesundheitsamt:

Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.

Untere Landschaftsbehörde:

Die bestehenden Grünstrukturen werden im Bebauungsplan als erhaltenswert festgesetzt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Untere Wasserbehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abteilung Straßenbau – Kreisstraßen:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.